

gestellt ist, welcher eine gewisse Unabhängigkeit vom Ortspfarrrer genießt und die Anstalt ihren eigenen Friedhof hat. Sie bleibt ein Mittelglied zwischen den Privatoratorien und den Kirchen, so daß ihr Verhältnis jenem eines Privatgymnasiums mit dem Rechte der Öffentlichkeit verglichen werden kann. Unter anderem ist, damit ihr Besuch zur Gewinnung von Ablässen genüge, ein besonderes päpstliches Indult nöthig (S. C. Guduly, 22. Aug. 1842). Dasselbe erlangt man zwar im Wege des Ordinariates leicht, aber nur für die Bewohner des Hauses, welche nicht ausgehen können. Auch darf das Allerheiligste nur mit päpstlicher Dispens darin aufbewahrt werden. An den Sonn- und Festtagen sind die Messen zu einer solchen Zeit zu lesen, daß der Pfarrgottesdienst nicht beeinträchtigt werde. Der Patron der Kapelle wird vom etwa angestellten Hauskaplan in den Suffragiis communibus nicht commemoriert; auch wird er in der Oration „A cunctis“ nicht genannt; das Patrocinium und die Dedicatio capellae wird nicht mit einer Missa votiva solemnis cum Gloria et credo gefeiert (S. R. C. 12. Nov. 1831, num. 4669, 31, 34; 27. Feb. 1847, num. 5079, 2; 4. Aug. 1657, num. 1839; 9. Apr. 1808, num. 4507, 8; 18. Sept. 1877, num. 5713) u. s. w.

Was endlich die Auflassung einer Hauskapelle betrifft, schreibt Fürstbischof Michner (*Compendium Juris Ecclesiastici*, ed. V, pag. 666): „Ad usus tamen profanos pro lubitu sacella publica converti nequeunt, quod de privato oratorio non est ita, nisi sit consecratum vel benedictum.“ Obwohl es nicht zu billigen wäre, wenn eine Hauskapelle consecrirt oder als Oatorium benediciert würde, so hätte dies demnach die Folge, daß sie sacrosancta et inviolabilis geworden wäre und daher unter der Jurisdiction des Diöcesanbischöfes stände. Wenn aber die Hauskapelle ganz einfach mit der Messlicenz versehen oder mit der Benedictio loci vel domus benediciert wäre, dann darf sie auch ohne weiters aufgelassen und das Local zu einem anderen Zwecke verwendet werden.

Innsbruck (Tirol).

Peter Alverà.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Praelectiones dogmaticae**, quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J. Tomus III. Tractatus Dogmatici. I. De Deo creante. De peccato originali. De angelis. II. De Deo fine ultimo. De actibus humanis. Friburgi Brisgoviae 1895, Herder. 8°. 370 S. Preis M. 5. — = fl. 3. —, gebunden M. 6.60 = fl. 3.96.

Auch diese Abtheilung der Vorlesungen verdient, sowohl was den Inhalt betrifft, als in Rücksicht auf die leichte, ungezwungene Form alles Lob. Es kommen zur Darstellung die Schöpfungslehre und die Lehre von den moralischen Principien, m. a. W. die Lehre von Gott als Schöpfer und Endziel von allem, sohin Fragen von der größten Tragweite, welche ebenso sehr den Theologen als den Philosophen und Naturforscher interessieren und beschäftigen. Zur Schöpfungslehre bildet der neuerschienene, auch von Schanz in der Tübinger Theologischen Quartalschrift (1895, 696 ff) freudig begrüßte und als sehr brauchbar bezeichnete Genesiscommentar von Franz v. Hummelauer S. J., Par. 1895, eine willkommene Ergänzung; mit Hummelauer spricht sich auch Pesch für eine revelationistische Erklärungsweise des Schöpfungsberichtes der Bibel aus, d. h. er nimmt an, der Inhalt des Hexaemeron sei dem Adam durch eine Vision geoffenbart worden: *Revelatio creationis facta est per visionem, in qua per vicissitudinem tenebrarum et lucis ostendebantur singula opera Dei, quae sunt exemplar hebdomadae humanae*. Daß damit die Schwierigkeiten des Schöpfungsberichtes keineswegs gelöst sind, liegt auf der Hand. Sehr gefallen haben mir im ganzen die ausführlichen und gründlichen Erörterungen über die moralischen Principien; der dritte Abschnitt: *De moralitate actuum humanorum* gehörte allerdings in die Moraltheologie; auch möchte man in einer so groß angelegten Dogmatik zuweilen einen eingehenderen Schrift- und Väterbeweis erwarten, als diesen der Verfasser gebracht hat.

Bamberg.

Dr. Max Heimbucher, königl. Lycealprofessor.

- 2) **Das heilige Evangelium nach Marcus** in einer selbstständigen Monographie erklärt für Theologie-Studierende und Theologen von P. Fr. Sales Tiefenthal O. S. B., Capitular des Stiftes Einsiedeln, Professor im Colleg St. Anselm zu Rom. Münster i. W. 1894, Ruffel. X und 530 S. gr. 8°. Preis M. 9. — = fl. 5.40.

Drei Gründe waren es, welche den hochw. P. Tiefenthal zur Herausgabe des Commentars zum zweiten Evangelium veranlaßten. Er hielt dies „umso verdienstlicher, weil das Marcus-Evangelium die Predigt des heiligen Petrus enthält und zunächst für die Christengemeinde in Rom verfaßt worden, ferner der heilige Marcus in gewissem Sinne Deutschland näher angeht, weil ein Theil seiner Reliquien sich auf der Reichenau befindet (hierüber konnte jedoch Referent keinen sicheren Aufschluß erlangen) und endlich das Marcus-Evangelium schon seit langer Zeit keines selbstständigen Commentars aus katholischer Feder sich erfreuen kann“. (Vorwort.)

Wie das Werk seinen Meister, so lobt dieser Commentar seinen Verfasser. Er zeigt ihn uns als einen Mann von ausgedehntem Wissen, der unter anderem auch des Hebräischen, Aramäischen, Französischen, Englischen mächtig und in der Literatur wohl bewandert ist. Aus seinem reichen Schatze hat Tiefenthal Altes und Neues hervorgeholt und daraus eine umfangreiche selbstständige Erklärung des Marcus-Evangeliums zusammengestellt. Die gut katholische Gesinnung sowie der Geist aufrichtiger Frömmigkeit ist fast jedem Blatte des Commentars aufgeprägt.